

Geschäftsverzeichnisnr. 2510
Urteil Nr. 130/2003 vom 8. Oktober 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 28 des Gesetzes vom 14. Januar 2002 zur Festlegung von Maßnahmen im Bereich der Gesundheitspflege, erhoben von der VoG Association belge des syndicats médicaux und vom «Groupement des unions professionnelles belges de médecins spécialistes».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. August 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. August 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 28 des Gesetzes vom 14. Januar 2002 zur Festlegung von Maßnahmen im Bereich der Gesundheitspflege (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Februar 2002) erhoben von der VoG Association belge des syndicats médicaux, mit Sitz in 1050 Brüssel, chaussée de Boondael 6, Bk. 4, und vom « Groupement des unions professionnelles belges de médecins spécialistes », mit Sitz in 1050 Brüssel, avenue de la Couronne 20.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz und die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. Mai 2003 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 11. Juni 2003 anberaumt, und zwar lediglich hinsichtlich der Zulässigkeit, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, sich in einem spätestens am 2. Juni 2003 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz zu den Auswirkungen zu äußern, die die Aufhebung von Artikel 173*bis* des Gesetzes vom 14. Juli 1994 durch Artikel 29 Nr. 6 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002 veröffentlicht wurde, auf die Klage haben könnte, insbesondere was die Zulässigkeit anbelangt.

Der Ministerrat und die klagenden Parteien haben Ergänzungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 2003

- erschienen

. RA E. Thiry, in Brüssel zugelassen, und RA M. Vanden Dorpe, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA P. Boucquey, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1. Der Hof hat die Parteien aufgefordert, sich in einem Ergänzungsschriftsatz zu den Auswirkungen zu äußern, die die Aufhebung von Artikel 173*bis* des Gesetzes vom 14. Juli 1994 durch Artikel 29 Nr. 6 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002 veröffentlicht wurde, auf die Klage haben könnte, insbesondere was die Zulässigkeit anbelangt.

A.2. Die klagende Parteien sind der Meinung, sie hätten nur dann kein Interesse an der Klageerhebung mehr, wenn die Aufhebung der von ihnen angefochtenen Bestimmung zurückwirken würde.

Sonst würden sie ihr Interesse an der Klage beibehalten, insofern « es nicht auszuschließen ist, daß die Pflegerbringer durch den Artikel, so wie er durch das Gesetz vom 14. Januar 2002 eingeführt wurde, verunsichert werden konnten ».

Außerdem hätten sie ein Interesse daran, « feststellen zu lassen, daß die den Artikel 173*bis* aufhebende Bestimmung als eine rechtlich günstigere Bestimmung zu betrachten ist, die rechtfertigt, daß sogar für aus der Zeit vor der Aufhebung stammende Feststellungen das Erfordernis der Entschädigung im Sinne von Artikel 173*bis*, so wie dieser durch das Gesetz vom 14. Januar 2002 eingeführt wurde, nicht angewandt wird ».

A.3. Der Ministerrat behauptet seinerseits, daß unter Berücksichtigung der Aufhebung des angefochtenen Artikels 173*bis* durch Artikel 29 Nr. 6 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 einerseits - für die Zukunft - die Nichtigerklärung den klagenden Parteien nicht mehr Vorteile bringen würde als die Aufhebung selbst und andererseits - was die Vergangenheit anbelangt - Artikel 173*bis* in Ermangelung von Ausführungsmaßnahmen den klagenden Parteien keinerlei Nachteil zufügen könnte. Des weiteren weist diese Partei darauf hin, daß die angefochtene Bestimmung durch einen Artikel 164*bis* ersetzt worden sei, der durch Artikel 25 desselben Programmgesetzes eingefügt worden sei und deren Nichtigerklärung die klagenden Parteien nicht beantragt hätten. Nach Ansicht des Ministerrates würden sie deshalb nicht mehr das erforderliche Interesse aufweisen.

- B -

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 173*bis* des Gesetzes vom 14. Juli 1994, der in dieses Gesetz eingefügt wurde durch Artikel 28 des Gesetzes vom 14. Januar 2002 zur Festlegung von Maßnahmen im Bereich der Gesundheitspflege.

Die angefochtene Bestimmung lautete:

« Stellt der Dienst für medizinische Kontrolle oder der Dienst für verwaltungstechnische Kontrolle aus eigener Initiative oder nach Mitteilung eines Versicherungsträgers fest, daß ein Pflegerbringer trotz schriftlicher Mahnung Leistungen unrechtmäßig anrechnet oder durch Dritte anrechnen läßt, schuldet dieser Pflegerbringer gemäß den vom König festzulegenden Bedingungen und Modalitäten und unbeschadet der in Titel VII des vorliegenden Gesetzes erwähnten Sanktionen und Eintreibungen eine Ausgleichsentschädigung.

Diese Entschädigung wird geschuldet bei Feststellung von Fehlern, die nicht ausschließlich die Nichteinhaltung der Anweisungen in Bezug auf die Übermittlung von Fakturierungsdaten auf Magnetträger betreffen, die in Anwendung der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1963 zur Regelung der Gesundheitsleistungen im Bereich Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung vom Versicherungsausschuß erlassen worden sind.

Diese Entschädigung beläuft sich bei einer ersten Feststellung auf 20 Prozent des fälschlicherweise angerechneten Betrags und bei Wiederholung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren auf 50 Prozent des fälschlicherweise angerechneten Betrags.

Der König bestimmt, welche Bestimmung die eingekommenen Entschädigungen erhalten, wie sie gebucht werden und welcher Anteil gegebenenfalls dem Versicherungsträger zugeführt wird. »

B.1.2. Artikel 173*bis* wurde durch Artikel 29 Nr. 6 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002 veröffentlicht wurde, aufgehoben.

Kraft Artikel 50 desselben Gesetzes tritt diese Aufhebung in Kraft am fünfzehnten Tag des zweiten Monats, der auf die Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* folgt, d.h. am 15. Februar 2003.

B.2. Aus dieser Aufhebung ergibt sich, daß die Klage ab diesem Datum gegenstandslos geworden ist.

Es muß jedoch geprüft werden, ob die Klage insofern weiterhin zulässig ist, als sie sich auf den vorgenannten Artikel 173*bis* vor diesem Datum bezieht.

B.3.1. Den klagenden Parteien zufolge würden sie ihr Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 173*bis* beibehalten, insoweit « es nicht auszuschließen ist, daß die Pflegebringer durch [diese Bestimmung] verunsichert werden konnten ».

B.3.2. Es zeigt sich nicht - und die Parteien stellen genausowenig unter Beweis -, daß Artikel 173*bis* des Gesetzes vom 14. Juli 1994 vor seiner Aufhebung zur Durchführung gebracht worden wäre.

Der Hof stellt insbesondere fest, daß keine in den Absätzen 1 und 4 von Artikel 173*bis* vorgesehenen königlichen Erlasse ergangen sind.

Da Artikel 173*bis* nicht zur Durchführung gebracht worden ist und durch Artikel 29 Nr. 6 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002, der nicht angefochten worden ist, aufgehoben wurde, haben die klagenden Parteien kein Interesse mehr an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Oktober 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior